

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der Stadtwerke
Tübingen GmbH**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine 80% Ausfallbürgschaft für ein Investitionsdarlehen in Höhe von 7.500.000 Euro (Bürgschaftsbetrag 6.000.000 Euro) der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt).
2. Für die Bürgschaftsübernahme wird eine marktübliche Bürgschaftsgebühr aus dem jeweiligen Darlehensreststand zum 30.06. eines Jahres erhoben.

Ziel:

Aufgrund der Bürgschaftsübernahme kann die swt zinsgünstige Kommunalkredite erhalten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die swt hat bei der Universitätsstadt Tübingen die Übernahme einer Bürgschaft für das o.g. Darlehen beantragt.

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 27 der Hauptsatzung über Bürgerschaftsübernahmen in der beantragten Höhe.

2. Sachstand

Die Universitätsstadt Tübingen hat den Betrieb des Parkhauses Altstadt-Mitte der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) übertragen. Das im Jahr 1983 erbaute Parkhaus Altstadt-Mitte (ehemals Parkhaus Stadtgraben) ist trotz einer Sanierung im Jahr 2005 in seiner Substanz sehr stark geschädigt. Das innenstadtnah gelegene Parkhaus ist gut ausgelastet und auf die dort angebotenen Parkplätze kann nicht verzichtet werden. Daher ist eine Sanierung zwingend erforderlich. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH hat deshalb die nachhaltige Instandsetzung des Parkhauses Altstadt-Mitte sowie die Erneuerung der Anlagentechnik und die deutliche Verbesserung der Verkehrsgeometrie beschlossen. Die Planung geht von Bau- und Baunebenkosten in Höhe von ca. 7,5 Mio. Euro aus. Die swt benötigt zur Finanzierung dieses Bauvorhabens ein Darlehen und hat dafür bei der Universitätsstadt Tübingen eine Bürgerschaftsübernahme beantragt.

Für die Sanierung des Parkhauses Altstadt-Mitte sind im Wirtschaftsplan 2018 Gesamtkosten in Höhe von 7,5 Mio. Euro veranschlagt. Der Wirtschaftsplan 2018 enthält Kreditermächtigungen in Höhe von 25.180.800 Euro.

Das Risiko aus der Bürgerschaftsübernahme ergibt sich aus den für dieses Darlehen anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen. Für das vorliegende Darlehen fallen Tilgungsleistungen in Höhe von 375.000 Euro jährlich an, die Zinsbelastung beläuft sich auf anfangs 126.956,76 Euro jährlich und reduziert sich nach geleisteten Tilgungszahlungen entsprechend. Aufgrund der bisherigen Jahresabschlüsse und dem Wirtschaftsplan 2018 (mit den prognostizierbaren Ergebnissen der Folgejahre) der swt, kann davon ausgegangen werden, dass die swt den anfallenden Schuldendienst aus dem vorliegenden Darlehen leisten können. Das Risiko für die Stadt aus der Bürgerschaft in Anspruch genommen zu werden ist daher, abhängig von der zukünftigen Ertragskraft der swt nach heutiger Einschätzung, gering. Allerdings muss beachtet werden, dass der Schuldendienst das Ergebnis der swt belastet und die swt so einen entsprechend geringeren Jahresüberschuss erwirtschaften kann. Dies hat indirekt Einfluss auf die Gewinnausschüttung an die Stadt.

Die Bürgerschaft wird so ausgestaltet, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 der EU-Verfassung gilt und damit nicht der Notifizierungspflicht bei der EU-Kommission unterliegt. Dabei werden die in der Bürgerschaftsmitteilung 2008 der EU-Kommission /2008C 155/02) erforderlichen Voraussetzungen beachtet.

Die Bürgerschaftsübernahme bedarf nach § 88 Abs. 2 GemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Bürgerschaft wie im Beschlussantrag formuliert zu übernehmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte die Bürgschaftsübernahme ablehnen. In diesem Fall müsste die swt entsprechend höhere Zinsen für das Darlehen bezahlen.

In diesem Zusammenhang muss aber darauf hingewiesen werden, dass für Banken seit einiger Zeit der sogenannte Gleichstellungsgrundsatz gilt. Das bedeutet, dass Banken alle Darlehen eines Darlehnsnehmers in gleicher Weise besichern müssen. Würde die Bürgschaftsübernahme abgelehnt, hätte das zur Folge, dass künftig keine städtische Bürgschaftsübernahme für Darlehen zwischen der swt und der finanzierenden Bank möglich wäre.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Bürgschaftsgebühr wird jährlich bei der HH-Stelle 1.8300.2631.000 (Bürgschaftsgebühren) eingenommen. Diese weist im HH-Jahr 2018 einen Planansatz in Höhe von 260.000 Euro aus.

Der Stand der Darlehen für die die Stadt eine Bürgschaft zu Gunsten der swt und deren Tochterfirmen übernommen hat, valutiert zum 31.12.2017 auf ca. 58,7 Mio. Euro. Im Jahr 2018 hat die Stadt bisher keine weitere Bürgschaft zu Gunsten der swt übernommen.

Zum 31.12.2017 hat die Stadt Bürgschaften in Höhe von rund 147,8 Mio. Euro zu Gunsten der städtischen Beteiligungsgesellschaften, Tübinger Vereine und Institutionen übernommen. Diese Darlehen hatten Ende 2017 einen valutierten Reststand von ca. 95,2 Mio. Euro.

Durch die im Jahr 2018 neu übernommene Bürgschaft zu Gunsten des Reit- und Fahrvereins Lustnau e.V. (Vorlage 318/2015) und der hier beantragten Bürgschaftsübernahme erhöht sich die oben genannte Summe auf insgesamt ca. 154 Mio. Euro.